

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Geographische Entwicklungsforschung Afrikas
(African Development Studies in Geography)
an der Universität Bayreuth
vom 10. Januar 2002
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 30. Mai 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 6 Sprachkenntnisse
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Teilgebiete im Hauptfach
- § 10 Auslandsstudium und Sprachkurse
- § 11 Berufspraktikum
- § 12 Prüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anhang : Teilprüfungen im Hauptfach

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung - BAPO).

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Das Studium soll den Studenten eine anwendungsbezogene Regionalkompetenz des afrikanischen Kontinents (mit Einbezug sowohl des nordafrikanischen als auch des subsaharischen Afrikas) und die von der Bachelorprüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse im Überlappungs- und Kontaktbereich geoökologischer mit wirtschafts- und sozialgeographischen Themen vermitteln, um es ihnen zu ermöglichen, Fragen der Entwicklungszusammenarbeit Afrikas erfolgreich zu erkennen und zur Lösung derartiger Fragen beizutragen. ²Die Studenten sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind.

§ 3

Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang besteht aus einem Hauptfach und einem Nebenfach:

Hauptfach

- A Die natürliche Umwelt Afrikas
- B Die sozio-kulturelle und wirtschaftliche Umwelt Afrikas
- C Methoden und Techniken der Regionalanalyse
- D Exkursionen, Geländepraktika und Projektstudien

Nebenfach (zur Wahl)

- N1 Kultur und Gesellschaft Afrikas oder
- N2 Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen) oder
- N3 Wirtschaft (mit besonderer Berücksichtigung Afrikas) oder
- N4 Kunst und Literatur in Afrika oder
- N5 Religion und afrikanische Geschichte oder
- N6 Sprachen

- (2) In den im Absatz 1 genannten Blöcken bezeichnet A bis D die Studienblöcke des Bachelorstudiengangs.
- (3) Im Nebenfach Sprachen ist die Wahl des Englischen nicht möglich, sondern nur eine sonst. europäische Sprache (z.B. Französisch, Portugiesisch, Spanisch) und eine sonst. in Afrika praktizierte Sprache (z.B. Fulbe, Hausa, Suaheli, Arabisch).

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Obergrenze des Gesamtumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Hauptfach und im Nebenfach beträgt insgesamt 105 Semesterwochenstunden, verteilt auf sechs Semester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - (a) Leistungspunkte für den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung,
 - (b) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen außerhalb der Prüfungswertung,
 - (c) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen.

⁴Die Leistungspunkte der Kategorie (c) sind identisch mit den in § 12 Abs. 3 BAPO vorgesehenen Leistungspunkten. ⁵Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.

- (4) ¹Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang beträgt 180 LP für drei Studienjahre. ²Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 3 der Prüfungsordnung.

§ 6 Sprachkenntnisse

¹Das Studium des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, die denen beim Abschluß der Allgemeinen Hochschulreife entsprechen. ² Es werden zudem Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache erwartet. ³Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache sollen dem Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen entsprechen. ⁴Es wird erwartet, dass Studenten diese Voraussetzungen erfüllen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminare sowie Exkursionen, Praktika, Geländepraktika und ein Integriertes Feldpraktikum in Afrika.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Studienganges und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen.
- (3) Vorlesungen mit Übungen leisten die unter Absatz 2 genannten Aspekte, ergänzt durch die exemplarische Vermittlung von Kenntnissen durch aktive Beteiligung der Studenten.
- (4) ¹In Seminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt bzw. der Erwerb methodischer Grundkenntnisse und die Einübung von für den Studiengang wichtigen Arbeitstechniken geleistet. ² Bedingung für die Anrechnung als Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme sowie eine individuelle Leistung in Form eines schriftlich vorgelegten und/oder mündlich gehaltenen Referats und/oder einer Abschlussklausur.
- (5) ¹Exkursionen dienen der Anleitung zu Beobachtungen von Aspekten der natürlichen und anthropogen beeinflussten räumlichen Umwelt im mitteleuropäischen Nahraum.

²Die Fähigkeit zum Beobachten soll im Sinne eines Transfers auch auf den afrikanischen Kontinent übertragbar sein.

- (6) Praktika vermitteln anhand einer aktiven Beteiligung und Übung der Studenten Kenntnisse ausgewählter Themenaspekte des Studiengangs.
- (7) Geländepraktika vermitteln sowohl im geoökologisch/physisch-geographischen als auch im anthropogeographischen Bereich durch praktisches Tun im Feld einen Umgang mit grundlegenden Methoden des Studiengangs.
- (8) ¹Das Integrierte Praktikum in Afrika leistet eine originäre Begegnung der Studenten mit praxisbezogenen Problemstellungen und Ansätzen zu ihrer Lösung in einem Teilraum Afrikas. ²Diese Begegnung soll sowohl geoökologisch/physisch-geographische als auch anthropogeographische Aspekte umfassen. ³Teil des Integrierten Praktikums ist eine Vorbereitungsveranstaltung an der Universität. ⁴Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 15 Tagen unter Leitung und Betreuung durch in der Regel zwei Dozenten (Physische Geographie und Anthropogeographie).
- (9) ¹Zum Erlernen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium und eigenorganisatorisch durchgeführte außeruniversitäre Praktika notwendig. ²Hierzu gehören auch die Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbständige Literaturstudium.

§ 8 Lehrveranstaltungen

¹Die nachfolgende Aufstellung gibt den Umfang der Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Bachelorprüfung zu besuchen sind. ²Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert.

Block	Fach	SWS
Hauptfach:		
A	Die natürliche Umwelt Afrikas	
AA	Bodenkunde und Geomorphologie	6
AB	Bio- und Klimageographie	6
AC	Biologie	4
B	Die wirtschaftliche und sozio-kulturelle Umwelt in Afrika	
BA	Agrargeographie und Geographie des ländlichen Raumes	6
BB	Bevölkerungs-, Stadt- und Wirtschaftsgeographie	8

BC	Grundlagen und Angewandte Geographie	6
C	Methoden und Techniken der Regionalanalyse	
CA	Analysetechniken	6
CB	Kartographie und Fernerkundung	9
CC	Empirische Sozialforschung	4 (+ 2 Tage)
D	Feldaufenthalte und Praktika	
DA	Geländeveranstaltungen in Deutschland	16 Tage
DB	Geländeveranstaltungen in Afrika	mind. 15 Tage (+ 2 SWS)

Nebenfach (zur Wahl):

N1	Kultur und Gesellschaft Afrikas	30 oder
N2	Recht in Afrika (mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen)	30 oder
N3	Wirtschaft (mit besonderer Berücksichtigung Afrikas)	30 oder
N4	Kunst und Literatur in Afrika	30 oder
N5	Religion und afrikanische Geschichte	30 oder
N6	Sprachen	30

³Die Leistungsnachweise für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen. ⁴Studienpläne für das jeweilige Nebenfach sind den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

§ 9

Teilgebiete im Hauptfach

In den Blöcken A bis D ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im angegebenen Umfang nachzuweisen:

A Die natürliche Umwelt Afrikas

AA Bodenkunde und Geomorphologie

AA1	Grundlagen der Bodenkunde	1 SWS
AA2	Übung zu den Grundlagen der Bodenkunde	1
AA3	Böden und Landnutzung der Tropen/Subtropen	2
AA4	Geologie und Geomorphologie Afrikas	2

AB Bio- und Klimageographie

AB1	Allgemeine Biogeographie	2
AB2	Landnutzungsveränderungen	2
AB3	Vegetations- und Klimazonen der Erde	2

AC Biologie

AC1	Bedeutung der Pflanzen im Stoffkreislauf der Natur	1
AC2	Diversität und Ökologie vegetationsprägender	

	Pflanzen in Afrika	1
AC3	Ausgewählte Aspekte der tropischen und subtropischen Vegetation	2
B	Die wirtschaftliche und sozio-kulturelle Umwelt Afrikas	
BA	Agrargeographie und Geographie des ländlichen Raumes	
BA1	Agrargeographie	2
BA2	Lebensformen, natürliche Umwelt, Vulnerabilität	2
BA3	Formen des internationalen Tourismus in Afrika	2
BB	Bevölkerungs-, Stadt- und Wirtschaftsgeographie	
BB1	Urbanisierung	2
BB2	Urban Management	2
BB3	Bevölkerungsgeographie	2
BB4	Wirtschaftsgeographie Afrikas	2
BC	Grundlagen und Angewandte Geographie	
BC1	Einführung in die Anthropogeographie	2
BC2	Politische Geographie Afrikas	2
BC3	Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik	2
C	Methoden und Techniken der Regionalanalyse	
CA	Analysetechniken	
CA1	Feldanalyse- und Computertechnik zur Vegetationsbestimmung	2
CA2	Methoden der Bodenanalyse	2
CA3	Einführung in die Projektplanung	2
CB	Kartographie und Fernerkundung	
CB1	Thematische Kartographie	2
CB2	Geographische Informationssysteme	3
CB3	Fernerkundung und Luftbilddauswertung	2
CB4	Topographische Kartographie	2
CC	Empirische Sozialforschung	
CC1	Empirische Sozialforschung (Teil 1)	2
CC2	Empirische Sozialforschung (Teil 2)	2
CC3	Geländepraktikum zu CC2	2 Tage
D	Feldaufenthalte und Praktika	
DA	Geländeveranstaltungen in Deutschland	
DA1	Exkursion zu entwicklungspolitischen Institutionen	4 Tage

DA2	Kleine Exkursionen	4 Tage
DA3	Geländepraktikum Anthropogeographie	4 Tage
DA4	Geländepraktikum Physische Geographie	4 Tage
DB	Geländeveranstaltungen in Afrika	
DB1	Länderseminar	2
DB2	Exkursion/Geländepraktikum in Afrika	mind. 15 Tage

§ 10

Auslandsstudium und Sprachkurse

¹Das Studium kann frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des anglophonen Auslands (incl. Afrikas) fortgesetzt werden. ²Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der Prüfungsordnung die Prüfungskommission zu entscheiden hat, sollten die Studenten unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. ³Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Studiengangs Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography). ⁴Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

§ 11

Berufspraktikum

¹In den vorlesungsfreien Zeiten sollte mindestens ein außeruniversitäres, berufliches Praktikum in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, absolviert werden. ²Das Praktikum kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. ³Es wird allen Studenten im Interesse einer effizienten Berufsplanung dringend empfohlen. ⁴Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und das Praktikumsamt behilflich. ⁵Es ist auch möglich, in Absprache mit Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit ein derartiges Praktikum in Verlängerung des universitären Integrierten Praktikums in Afrika durchzuführen.

§ 12 Prüfung

- (1) ¹Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. ²Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 BAPO verwiesen.
- (2) ¹Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. ²Die Prüfung besteht
1. im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im **Anhang 1** aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von bis zu drei Monaten zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits zuvor begonnenen Seminar- oder Praktikumsarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist; in der Regel ist es wünschenswert, dass die Abschlussarbeit auch eigenerhobene empirische Daten mit umfasst. Die Abschlussarbeit kann in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden.
 2. im *Nebenfach* sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) Die Prüfungsleistungen im Hauptfach können im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 12 BAPO verwiesen.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in deutscher, auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer auch in englischer oder französischer Sprache geführt.
- (5) ¹Im Zuge der Einschreibung in den Studiengang stellt der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Für die erforderlichen Anlagen wird auf § 8 BAPO verwiesen.
- (6) ¹Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte", nichtbestandene Prüfungen dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ³Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus dem **Anhang**. ⁴Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. ⁵Für nähere Informationen wird auf §12 BAPO verwiesen.

§ 13

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. ³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (2) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang
Teilprüfungen im Hauptfach

HAUPTFACH		
Lehrveranstaltung	Studienbegleitende Prüfungsleistung aus den einzelnen Bereichen	Leistungspunkte
A Die natürliche Umwelt Afrikas		
AA Bodenkunde und Geomorphologie	1a) Klausur aus AA1	2
AB Bio- und Klimageographie	1b) Klausur aus AB1	2
AC Biologie	1c) Klausur aus AC1	2
	1d) Abschlussarbeit, falls Thema aus A gewählt	(12)
B Die wirtschaftliche und sozio-kulturelle Umwelt Afrikas		
BA Agrargeographie u. Geographie des ländlichen Raumes	2a) Klausur aus BA1	2
BB Bevölkerungs-, Stadt- u. Wirtschaftsgeographie	2b) Hausarbeit wahlweise zu BB1 oder BB2 oder BB4	2
BC Grundlagen und Angewandte Geographie	2c) Klausur aus BC1	2
	2d) Abschlussarbeit, falls Thema aus B gewählt	(12)
C Methoden und Techniken der Regionalanalyse		
CC Empirische Sozialforschung	3) Alternativ Klausur oder schriftliche Hausarbeit aus CC2; diese Entscheidung wird vom Dozenten zu Beginn der LVA festgelegt	2
D Feldaufenthalte und Praktika		
DB Geländeveranstaltungen in Afrika	4) schriftliche Hausarbeit aus DB2 (als Exkursionsbericht)	2
NEBENFACH	5) siehe Prüfungsordnung für das Nebenfach	14
Gesamtsumme der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen:		42